

vom 01.10.2025

## Geschäftsanweisung Ermessenslenkende Weisung Eingliederungsleistungen

### Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung	2
2	Reisekosten für Meldepflichten (§ 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III)	3
3	Vermittlungsbudget (§ 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III)	3
3.1	Kosten für Bewerbungen	3
3.2	Reisekosten für Vorstellungsgespräche	3
3.3	Fahrkostenbeihilfe bei Beschäftigungsaufnahme	4
3.4	Trennungskostenbeihilfe	4
3.5	Umzugskostenbeihilfe	4
3.6	Arbeitsmittel	5
3.7	Kosten für Nachweise und Bescheinigungen	5
3.8	Reparatur oder Beschaffung von Beförderungsmitteln	5
3.9	Fahrerlaubnisse	5
3.10	Sonstiges	6
4	Freie Förderung (§ 16f SGB II)	6
5	Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III)	6
6	Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)	7
7	Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)	7
8	Eingliederungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 SGB II i. V. m. §§ 88, 89, 90 SGB III)	7
9	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II)	8
10	Förderausschluss	8
11	Inkrafttreten	8

## 1 Grundsätze und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung

Der Einsatz von Förderleistungen orientiert sich an Wirkung und Wirtschaftlichkeit. Die Produkte sollen vorrangig so eingesetzt werden, dass ein Wegfall – zumindest aber eine deutliche Reduzierung der Hilfebedürftigkeit oder ein erkennbarer Integrationsfortschritt – erreicht wird.

Für alle Förderleistungen sind die gültigen [gesetzlichen Rahmenbedingungen](#) und [fachlichen Hinweise](#) zu beachten. Diese ermessenslenkende Weisung soll bei Förderleistungen, für die das Gesetz Ermessensspielräume zulässt, eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstellen. Für gleich gelagerte Fälle soll so auch die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln über das ganze Jahr gewährleistet werden. Diese Geschäftsanweisung gilt für alle Beschäftigten des Jobcenters Lüchow-Danenberg.

Die hier aufgeführten Förderhöhen und -dauern stellen einen Orientierungsrahmen dar. Über die Höhe, Dauer und Angemessenheit der Förderung entscheidet die oder der Zuständige im Rahmen ihres/seines Ermessens im Einzelfall.

Insbesondere folgende Kriterien sollen vor einer Entscheidung herangezogen werden:

- vorliegende Eignung der antragstellenden Person,
- hinreichende Erfolgsaussichten der Maßnahme sowie
- erhebliche und nachhaltige Verbesserung der Integrationsaussichten.

Förderungen oberhalb der in dieser Weisung dargestellten Grenzen sind nur in **besonders** begründeten Ausnahmefällen bei nachvollziehbar dokumentierter Begründung möglich.

→ Hierüber entscheidet die verantwortliche Teamleitung.

Die **Notwendigkeit** jeder einzelnen Förderung sowie die Aspekte, die bei der Ausübung von Ermessen berücksichtigt wurden, müssen auch für Dritte nachvollziehbar dokumentiert sein. Dies gilt in besonderem Maße für die Begründung von Ausnahmen.

Eine mögliche **Eigenleistungsfähigkeit** ist stets vorrangig zu prüfen. Bei der Abwägung, ob Antragstellende die Kosten aus eigenen Mitteln (Einkommen oder Vermögen) selbst tragen können, sind auch eingeräumte Freibeträge zu berücksichtigen. Zu prüfen sind auch etwaige **Zuwendungen Dritter**. Im Interesse der Gemeinschaft der Steuerzahlenden ist in jedem Einzelfall abzuwägen, ob das Interesse des Antragstellenden an einer Förderung höher wiegt als das Interesse der Allgemeinheit an einer sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel.

Ebenfalls zu einem wirtschaftlichen Handeln gehört, dass die Maßnahmen durch die Integrationsfachkräfte vor, während und nach der Durchführung zielorientiert **begleitet** und kontrolliert werden, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Das Ergebnis / der Sachstand ist entsprechend im Fachverfahren „VerBIS“ anhand eines Vermerkes zu dokumentieren.

Alle Beschäftigten sind in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen für wirtschaftliches Handeln verantwortlich. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Vorgesetzten, Kostenbewusstsein vorzuleben, zu fördern und im Zuge der Fachaufsicht regelmäßig zu überwachen, damit diese Grundsätze eingehalten werden.

## 2 Reisekosten für Meldepflichten (§ 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III)

- Erstattung von Kleinbeträgen: Zusammenfassung zu einem Sammelantrag prüfen; Auszahlung möglichst erst bei Gesamtbeträgen ab 15 €
- Erstattung in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz ([BRKG](#)) (Stand Juli 2025: 0,20 € je km; ist bei Gesetzesänderungen anzupassen) für den Hin- und Rückweg, aufgerundet auf volle Kilometer
- Bei Nutzung des Routenplaners zur Ermittlung der Entfernung (= einfache Wegstrecke) sind die genauen Start- und Zielorte (Straßenname mit Hausnummer) einzugeben. Liegt die im Antrag angegebene Strecke über der vom Routenplaner berechneten Strecke:
  - Überschreitungen von bis zu 10 % der im Routenplaner ausgewiesenen Entfernung liegen im Toleranzbereich und werden akzeptiert.
  - Überschreitungen der im Routenplaner ausgewiesenen Entfernung aus plausiblen Gründen (Umleitung, Sperrung, Unfall) werden unabhängig von der Höhe der Überschreitung akzeptiert (kurze Dokumentation auf dem Antrag oder der Stellungnahme erforderlich). Die obige 10%-Toleranzgrenze gilt hier nicht; entscheidend ist, wie weit die antragstellende Person notwendigerweise fahren musste.
  - Überschreitungen von mehr als 10 % des Routenplaner-Ergebnisses, für die kein besonderer Grund dokumentiert ist, werden nicht erstattet (Teilablehnung des Betrages, der die 10-prozentige Toleranz übersteigt mit kurzer Begründung).

## 3 Vermittlungsbudget (§ 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III)

### 3.1 Kosten für Bewerbungen

- pauschale Erstattung von **5 €** pro nachgewiesene schriftliche Bewerbung (als Nachweis gilt Nachricht des Arbeitgebers, Quittungen, ausnahmsweise Anschreiben des Bewerbers)
- insgesamt maximal **50 €** pro Kalenderjahr und Person
- Bewerbung in den mit dem Jobcenter vereinbarten Bereichen oder (z. B. bei fehlender Vereinbarung) Bewerbungen mit hinreichender Aussicht auf Erfolg
- keine Gewährung für Onlinebewerbungen

### 3.2 Reisekosten für Vorstellungsgespräche

- vorrangig prüfen, ob die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich ist
- Kostenerstattung in Anlehnung an das [BRKG](#) (Stand Juli 2025: 0,20 € je km; ist bei Gesetzesänderungen anzupassen) für den Hin- und Rückweg, aufgerundet auf volle Kilometer
- maximal **130 €** pro Vorstellungsreise / Fahrkarte 2. Klasse
- bei mehrtägigen Reisen bis zu **60 €** Übernachtungskosten (analog § 86 Nr. 1 SGB III)

- Nachweise erforderlich: Bestätigung des Arbeitgebers (Vorstellung hat stattgefunden, keine Kostenerstattung erfolgt), Kostennachweise (ggf. Fahrkarte, Hotelrechnung)

### 3.3 Fahrkostenbeihilfe bei Beschäftigungsaufnahme

- Grundsatz: Gewährung für die Dauer von **einen Monat** bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- in besonders begründeten Ausnahmefällen für die Dauer von **bis zu drei Monaten**
- Beihilfe in pauschaler Höhe in folgenden Stufen (Entfernung = einfache Wegstrecke; aufgerundet auf volle Kilometer):
  - Entfernung von **10 bis 20 km**: **4 € täglich / 80 € monatlich** (Stufe 1)
  - Entfernung bis **30 km**: **6 € täglich / 120 € monatlich** (Stufe 2)
  - Entfernung bis **40 km**: **8 € täglich / 160 € monatlich** (Stufe 3)
  - Entfernung bis **50 km**: **10 € täglich / 200 € monatlich** (Stufe 4)
  - Entfernung bis **60 km**: **12 € täglich / 240 € monatlich** (Stufe 5)
  - Entfernung bis **70 km**: **14 € täglich / 280 € monatlich** (Stufe 6)
  - Entfernung über **70 km**: **16 € täglich / 320 € monatlich** (Stufe 7)
- Bei Beschäftigung im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung ist die Entfernung zum tatsächlichen Einsatzort maßgeblich, maximal jedoch die Entfernung zum Sitz des Zeitarbeitsunternehmens.
- Die Berechnungsgrundlage und der Hinweis zur möglichen Rückforderung bei vorzeitiger Beendigung sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- Bei vorzeitiger Beendigung wird von einer Rückforderung abgesehen, wenn die tatsächlich entstandenen Kosten während der Dauer der Beschäftigung höher waren als die gewährte Beihilfe (Ermittlung der tatsächlich entstandenen Kosten nach Maßgabe des [BRKG](#)).

### 3.4 Trennungskostenbeihilfe

- Gewährung für **einen Monat** bei notwendiger doppelter Haushaltsführung
- in besonders begründeten Ausnahmefällen für die Dauer von **bis zu drei Monaten**
- Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Kosten, maximal jedoch **400 €**
- Vorlage beider Mietverträge

### 3.5 Umzugskostenbeihilfe

- bis zu **500 €** bei notwendigem Umzug zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung binnen eines Jahres nach auswärtiger Beschäftigungsaufnahme
- in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu **1.000 €**
- vorzugsweise für selbst durchgeführten Umzug ohne Spedition

- bei Speditionsanzug: Vorlage von zwei Kostenvoranschlägen
- Vorlage schriftlicher Kostennachweise (Rechnung Mietfahrzeug, Aufstellung der gefahrenen Kilometer, Rechnung der Spedition etc.)

### 3.6 Arbeitsmittel

- im begründeten Einzelfall bis zu **100 €** auf Vorlage schriftlicher Kostennachweise
- Ausschluss von Ausrüstung zum Arbeitsschutz bzw. aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen

### 3.7 Kosten für Nachweise und Bescheinigungen

- im begründeten Einzelfall für Gebühren von Bescheinigungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind (z. B. erweitertes Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis, Feuerschutzschein, Personenbeförderungsschein, Gebühren für die Berufsanerkennung im europäischen Ausland etc.)
- Grundsatz: Zuschuss in Höhe von **50 %** der Kosten auf Vorlage schriftlicher Kostennachweise
- in besonders begründeten Ausnahmefällen: Erstattung von bis zu **100 %** der Kosten
- keine Förderung von Qualifizierungen i. S. d. §§ 81 ff. SGB III (Umgehungsverbot)

### 3.8 Reparatur oder Beschaffung von Beförderungsmitteln

- Voraussetzung: Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Vorlage eines Arbeitsvertrages
- Auszahlung an die Verkäuferin / den Verkäufer bzw. die ausführende Werkstatt
  - Zuschuss von bis zu **1.000 €** für Reparaturkosten (Vorlage eines Kostenvoranschlages)
  - Zuschuss von bis zu **500 €** zum Kauf eines Fahrrades oder eBikes
  - Zuschuss von bis zu **1.500 €** zum Kauf eines Mopeds / Mofa
  - Zuschuss von bis zu **2.500 €** zum Kauf eines Pkw
- Überschreitung dieser Betragsgrenzen in besonders begründeten Ausnahmefällen.
  - Zustimmung der Teamleitung erforderlich

### 3.9 Fahrerlaubnisse

- immer Zustimmung der Teamleitung und der BfdH erforderlich
- nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, bis FS Klasse B bis zu **2.500 €** inklusive aller Kosten, die im Zusammenhang mit dem Führerschein anfallen

- Voraussetzung: Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Vorlage eines Arbeitsvertrages
- vorherige Eignungsabklärung durch die Vermittlungsfachkraft (bei unklarer Erfolgsaussicht, z. B. gesundheitliche Einschränkungen o. ä., Einschaltung des BPS erforderlich)
- Vorlage der Rechnung erforderlich
- Zahlung grundsätzlich an die Fahrschule (Abtretungsvereinbarung)
- Kundenbestätigung, dass Fahrstunden im dargestellten Umfang tatsächlich abgeleistet wurden
- Wechsel der Fahrschule innerhalb der Ausbildung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung des Jobcenters möglich
- Erteilung einer Förderzusage für die Dauer von **6 Monaten** im begründeten Einzelfall Verlängerung um weitere **6 Monate** möglich.

### 3.10 Sonstiges

- für Fallgestaltungen, die unter den o. g. Punkten nicht einzuordnen sind
- Regelförderung: bis zu **200 €** (schriftlicher Kostennachweis)
  - ➔ über 200 €: Zustimmung der Teamleitung erforderlich
  - ➔ über 2.500 €: Zustimmung der Teamleitung und der BfdH erforderlich

### 4 Freie Förderung (§ 16f SGB II)

- ➔ immer Zustimmung der Teamleitung erforderlich
- ➔ ab 2.500 € zusätzlich Zustimmung der BfdH erforderlich
- in besonders begründeten Ausnahmefällen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, für die eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget nicht in Betracht kommt
- Förderungen mit dem Ziel der Stabilisierung, Erhalt der Beschäftigung oder Beschäftigungsfähigkeit etc.
- Förderung und Betragsgrenzen analog Vermittlungsbudget (s. Punkt 3)

### 5 Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III)

- Die Gültigkeit von Bildungsgutscheinen ist in der Regel auf **4 Wochen** zu begrenzen.
- grundsätzliche Aufnahme des folgenden Passus hinsichtlich der Auswahl des Trägers: „Die Einlösung des Gutscheines ist vorrangig bei regional ansässigen Maßnahmeträgern vorzunehmen. Außerhalb des Tagespendelbereichs ist eine Einlösung in begründeten Ausnahmefällen möglich.“

## **6 Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)**

- Die Gültigkeit von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen ist in der Regel auf **4 Wochen** zu begrenzen.
- grundsätzliche Aufnahme des folgenden Passus hinsichtlich der Auswahl des Trägers:  
„Die Einlösung des Gutscheines ist vorrangig bei regional ansässigen Maßnahmeträgern vorzunehmen. Außerhalb des Tagespendelbereichs ist eine Einlösung in begründeten Ausnahmefällen möglich.“

## **7 Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)**

- Förderung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zur Schaffung eines zusätzlichen finanziellen Anreizes
- einzelfallbezogene Bemessung gemäß fachlicher Weisung. Ergänzungsbeiträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen immer zu gewähren
- Grundsatz: Gewährung für **einen Monat**
- In besonders begründeten Ausnahmefällen für die Dauer von **bis zu drei Monaten**. Dieser Ausnahmetatbestand liegt bei vorliegendem Langzeitleistungsbezug (21 Monate Leistungsbezug innerhalb der letzten 24 Monate) vor.
- Förderung bei hauptberuflicher Selbständigkeit nur im besonders begründeten Einzelfall  
→ Zustimmung der Teamleitung erforderlich

## **8 Eingliederungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 SGB II i. V. m. §§ 88, 89, 90 SGB III)**

- In jedem Fall ist eine individuelle Prüfung und Begründung der Förderhöhe und -dauer zu dokumentieren. Ausschließlich vollständige Anträge mit schlüssiger Dokumentation können vom Team Integrationsleistungen bearbeitet werden.
- Der gemeinsame Arbeitgeberservice und die zuständige Integrationsfachkraft stimmen die Förderhöhe und -dauer in jedem Einzelfall miteinander ab.

### **§ 16 Abs. 1 Nr. 5 SGB II i. V. m. § 89 SGB III:**

- Grundsatz: Regelförderung bis zu **30 %** für bis zu **3 Monate**
- erhöhte Förderung:  
in besonders begründeten Einzelfällen bis zu **50 %** für bis zu **6 Monate**

### **§ 16 Abs. 1 Nr. 5 SGB II i. V. m. § 90 SGB III:**

- Grundsatz: Regelförderung bis zu **30 %** für bis zu **12 Monate**
- erhöhte Förderung:

in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu **50 %** für bis zu **12 Monate**

- vorrangig ist die Inanspruchnahme regionaler Sonderprogramme
- Die Förderung nach Landesprogrammen ist auf den EGZ anzurechnen.

## **9 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II)**

→ immer Zustimmung der Teamleitung erforderlich

- Förderung in besonders begründeten Einzelfällen bis zur Höhe von **1.000 €**
- Förderhöhe ist individuell zu bemessen, abhängig von individueller finanzieller Situation (Vermögen, Unterhaltspflichten, Haushaltseinkommen)
- Die Förderung für die Beschaffung von Sachgütern erfolgt grundsätzlich als Darlehen. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ist die Gewährung eines Zuschusses möglich.

## **10 Förderausschluss**

Folgende Förderungen sind – auch im Rahmen anteiliger Bezuschussung – generell ausgeschlossen:

- Maßnahmen, die eine perspektivische Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit oder maßgebliche Integrationsfortschritte nach Abwägung aller Umstände nicht erwarten lassen,
- Maßnahmen, für die eine hinreichende Aussicht auf Erfolg nicht dargelegt werden kann.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsanweisung wurde vorab durch die Beauftragte des Haushalts geprüft und genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Geschäftsanweisung Ermessenslenkende Weisung Eingliederungsleistungen vom 05.07.2024 ist hiermit aufgehoben.

Geschäftsführung